

Antragsformular inkl. Protokollierung nach ³ 46 a GBV



Antragsteller: Name

vollständige Anschrift

Lfd. Nr: .../2021

Hinweis: Ihre Daten werden vertraulich behandelt. Wir speichern sie ausschließlich zum Zweck der Kontaktaufnahme in Verbindung mit dem Versand des beantragten Grundbuchausdrucks und geben Sie nicht an Dritte weiter.

I. Antrag auf

Einsicht in **Ausdruck aus:**

Grundbuch Nr.:

Gemeinde:

Binau

Gemarkung:

Binau

Blatt Nummer:

Flurstücksnummer:

Straße und Hausnummer:

Umfang der Einsicht:

- einfachen Grundbuchausdruck (Gebühr pro Ausdruck: 10,00 €)
 amtlichen Grundbuchausdruck (Gebühr pro Ausdruck: 20,00 €)
 Einsicht ohne Ausdruck (Keine Gebühren)

Mein berechtigtes Interesse (12 GBO) lege ich wie folgt dar:

- Ich bin Eigentümer / dinglich Berechtigter
 Vollmacht des Eigentümers / dingl. Berechtigten bzw. Vertretungsnachweis

Sonstige Begründung

Datum:

Unterschrift Antragsteller

II. Verfügung vom

1. Eintrag Register (Nr. S.o)
2. Einsicht laut Antrag erteilt
 einfachen Ausdruck erteilt
 amtlichen Ausdruck erteilt
3. Quittung erteilt
 Rechnung erstellt
 gebührenfrei aufgrund

Datum:

Unterschrift

§ 12 Grundbuchordnung

(1) Die Einsicht des Grundbuchs ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Das gleiche gilt von Urkunden, auf die im Grundbuch zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, sowie von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen.

(2) Soweit die Einsicht des Grundbuchs, der im Absatz 1 bezeichneten Urkunden und der noch nicht erledigten Eintragungsanträge gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass

1.

über die Absätze 1 und 2 hinaus die Einsicht in sonstige sich auf das Grundbuch beziehende Dokumente gestattet ist und Abschriften hiervon gefordert werden können;

2.

bei Behörden von der Darlegung des berechtigten Interesses abgesehen werden kann, ebenso bei solchen Personen, bei denen es auf Grund ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit gerechtfertigt ist.

(4) Über Einsichten in Grundbücher und Grundakten sowie über die Erteilung von Abschriften aus Grundbüchern und Grundakten ist ein Protokoll zu führen. Dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts ist auf Verlangen Auskunft aus diesem Protokoll zu geben, es sei denn, die Bekanntgabe würde den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung einer Verfassungsschutzbehörde, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gefährden. Das Protokoll kann nach Ablauf von zwei Jahren vernichtet werden. Einer Protokollierung bedarf es nicht, wenn die Einsicht oder Abschrift dem Auskunftsberechtigten nach Satz 2 gewährt wird.